

## Zwei Menschen „wie im Blutausch“ getötet

### Zeitung unter dem Vorwurf mehrerer Kodex-Verletzungen

Unter der Überschrift „Interview mit einem Kindermörder“ berichtet eine Boulevardzeitung online über ein Verbrechen. Die Dachzeile lautet: „Marcel Hesse (23) tötete im Blutausch zwei Menschen“. In der Unterzeile ist zu lesen, dass der mutmaßliche Mörder zuerst mit dieser Zeitung über seine Verbrechen gesprochen habe. Die Redaktion zeigt ein Foto von Hesse, das dieser kurz nach der Tat „an einen Kumpel“ geschickt habe. Der Kindermörder habe den Reporter zum Gespräch gebeten. Er war verurteilt worden, weil er den Nachbarsjungen Jaden (9) und seinen Internet-Bekannteten Christopher (22) „wie im Blutausch mit mehr als 100 Messerstichen getötet habe“. Dem Reporter gegenüber bestreitet der Verurteilte, dass er an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung leide, „auch wenn ich mich bei der Tat von meiner schlimmsten Seite gezeigt habe.“ Die Redaktion zeigt Fotos des Täters sowie Bilder der beiden Opfer. Vier Leser der Zeitung kritisieren, dass auf einem Bild die unverpixelte Leiche des Jungen zu sehen sei. (Ziffer 8 des Kodex, Schutz der Persönlichkeit). Sie sehen auch Ziffer 11 des Kodex verletzt, weil die Redaktion eine unangemessene Darstellung von Leid, Brutalität und Gewalt veröffentlicht habe. Sie sehen auch Richtlinie 11.2 verletzt, da der Beitrag dem Täter eine Plattform gebe und die Zeitung sich somit direkt zum Werkzeug des Verbrechers mache. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Vorwürfe der Leser zurück. Auch bei Aufbringung eines Höchstmaßes an Vorstellungskraft sei es nicht möglich, die Opfer im Hintergrund des kritisierten Aufmacher-Fotos zu erkennen. Gleichwohl habe die Redaktion das kritisierte Foto sofort von allen Plattformen der Zeitung gelöscht, nachdem erste Beanstandungen eingetroffen waren. Der Chefredakteur der Zeitung bekennt in einem Interview „einen schweren Fehler“. Noch am gleichen Tag habe er intern neue Regeln eingeführt, unter anderem ein Sechs-Augen-Prinzip und eine technische Änderung in der Fotodatenbank.

Der Beschwerdeausschuss erkennt schwere Verstöße gegen die in Ziffer 11 des Kodex festgelegten Standards zum Verzicht auf Sensationsberichterstattung. Insbesondere das Selfie des Mörders mit blutverschmierten Händen kurz nach der Tat war nicht vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt. Das Gremium spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Redaktion hat mit der Verwendung des Bildmaterials des Täters diesem eine Bühne geboten und gegen Richtlinie 11.2 verstoßen, wonach die Presse über Gewalttaten zwar authentisch berichtet, sich aber nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen lässt. Der Beschwerdeausschuss erkennt zudem einen Verstoß gegen Richtlinie 11.5 (Verbrecher-Memoiren), da der Mörder im Interview nachträglich Gelegenheit bekam, seine Straftaten zu rechtfertigen.

**Aktenzeichen:**0963/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge